

SATZUNG

der Ortsgemeinde Eilscheid über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Bereich „Degelspaisch“ vom

Der Gemeinderat hat aufgrund der in der Anlage genannten Rechtsgrundlagen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB einbezogenen Flurstücke sind in der beigefügten Flurkarte im Maßstab 1 : 1.500 dargestellt. Sie ist mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Es werden für die nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB einbezogenen Flurstücke folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1 - GRZ (Grundflächenzahl): 0,25 - Überschreitungen gem. § 19 (4) Satz 2 BauNVO sind nicht zulässig.
- GFZ (Geschoßflächenzahl): 0,5
- 2 Im gesamten Geltungsbereich sind gem. § 9 (1) 6 BauGB max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

Landespflegerische Festsetzungen

- 1 Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Stellplätze, Hofflächen) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. weitfugig verlegtes Pflaster, Rasenklinker, Schotterrasen u.a.
- 2 Das auf den Grundstücken auf bebauten und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist den dargestellten „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen“ zur Rückhaltung und Versickerung zuzuführen, indem dort geeignete Rückhalte- und Versickerungsanlagen wie z.B. bewachsene Erdmulden, begrünte Rigolen o.a. angelegt werden.
- 3 Die im Plan gekennzeichneten Bäume, Gehölze und Hecken sind zu erhalten und im Falle des Abganges unverzüglich nachzupflanzen.

- 4 Auf den "Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" sind pro 100 m² Pflanzstreifen mindestens 2 hochstämmige Laubbäume und 10 Sträucher bzw. je 65 m² zwei hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Jegliche Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.
- 5 Für Pflanzungen sind standortgerechte einheimische Baum- und Straucharten (Laubgehölze) zu verwenden, z.B.
Bäume: Traubeneiche (*Quercus petraea*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Buche (*Fagus sylvatica*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Obstbaum-Hochstämme in Lokalsorten;
Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Holunder (*Sambucus nigra*, *S. racemosa*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Salweide (*Salix caprea*).
- 6 Die auf den einzelnen potentiellen Bauflächen dargestellten Flächen für die Anpflanzung und die Erhaltung von Gehölzen sind den Baumaßnahmen auf dem jeweiligen Grundstück zugeordnet. Bei Grundstücksteilungen sind diese Flächen zusammen mit den jeweils abgegrenzten Baugrundstücken ebenfalls zu teilen und als Grundstückseinheit zusammenzufassen. Bei einer Teilung des Satzungebietes in einzelne Baugrundstücke kann eine Baugenehmigung nur dann erteilt werden, wenn der erforderliche Ausgleich auf dem jeweiligen Grundstück selbst erfolgt.
- 7 Landespflegerische Maßnahmen und die Bepflanzung der Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit der Vorhaben vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Die landespflegerischen Verpflichtungen werden im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren als entsprechende Auflage in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eilscheid, den


.....
Ortsbürgermeister

Diese Satzung wird gemäß § 34
BauGB mit Schreiben vom
25.06.2002

g e n e h m i g t.

54634 Bitburg, den 25.06.2002

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

Im Auftrag:


(Gerhard Annen)



Anlage

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466).
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58),
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 5 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407)
- Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO),
- Landespflegegesetz (LPfIG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch § 41 Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.10.1998 (BGBl. I S. 3.178), geändert am 27.12.2000 (BGBl. I S. 3048, 2052)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.9.1998 (BGBl. I. S. 2994),
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 1. Landesgesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2000 (GVBl. S. 470),
- Landeswassergesetz i. d. Neufassung. vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 7 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407).
- Landesstraßengesetz -LStrG- in der Fassung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2000 - 8. Änderung.